

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 2. Oktober 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 234) Verpachtung geistlicher Ländereien; 235) Erhebung eines Geldentwertungsausgleichs vom bebauten Grundbesitz; 236) Kirchensteuer; 237) Steuerbücher; 238) Veranschlagungspreisätze; 239) Kornpreise; 240) Kollekte für Auswandererfürsorge; 241) Ertrag der Kollekte für die Marienschule; 242) Personalien der Geistlichen. — II. Personalveränderungen: 243) bis 249).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

234) G.-Nr. III. 5339.

Verpachtung geistlicher Ländereien.

Die Pachtpreise für geistliche Ländereien sind noch nicht überall den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Es werden auf Grund der alten Pachtverträge vielfach noch Preise gezahlt, die erheblich hinter denen der letzten Friedenszeit zurückbleiben, während bei Neuverpachtungen in vielen Fällen höhere Preise als vor dem Kriege erzielt werden. Die Verpächter geistlicher Ländereien werden daher aufgefordert, die älteren Pachtverträge, soweit sie nicht seit Stabilisierung der Währung bereits geändert sind, daraufhin durchzusehen, ob eine Erhöhung der Pachtpreise angezeigt erscheint, und gegebenenfalls entsprechende Verhandlungen mit den Pächtern einzuleiten, auch über das Ergebnis durch Vermittlung der Herren Landesuperintendenten hierher zu berichten. Bei den jetzigen hohen Kornpreisen muß im allgemeinen die Erreichung der vollen Friedenspacht angestrebt werden.

Falls Pächter sich weigern sollten, eine angemessene Pacht zu bewilligen, wird nach Befinden die Aufhebung des Pachtvertrages veranlaßt werden.

Die Herren Landesuperintendenten werden ersucht, auch ihrerseits darauf hinzuwirken, daß nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Schwerin, den 18. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

235) G.-Nr. III. 5320.

Erhebung eines Geldentwertungsausgleichs vom bebauten Grundbesitz.

Wie dem Oberkirchenrat bekanntgeworden, sind auch die Pfarrgebäude in verschiedenen Fällen zur Zahlung eines Geldentwertungsausgleichs vom bebauten Grundbesitz auf Grund der „Ersten Verordnung über die Erhebung eines Geldentwertungsausgleichs vom bebauten Grundbesitz vom 21. Mai 1924“ (RegBl. Nr. 33 S. 189) herangezogen.

Der Oberkirchenrat hält eine solche Heranziehung für unzulässig, da die durch das genannte Gesetz eingeführte Steuer eine Aufwertungssteuer im Sinne des § 30 der III. Steuernotverordnung ist, der § 30 der III. Steuernotverordnung aber unter seiner Ziffer 3 ausdrücklich vorsieht, daß die Länder von einer solchen Steuer freizulassen haben:

- a) öffentliche Körperschaften für die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude;
- b) inländische Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen, für die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen für diese Zwecke genutzten Gebäude.

Diese Vorschriften, die allerdings das Mecklenburgische Gesetz im Gegensatz zu den gleichartigen Gesetzen anderer Bundesstaaten nicht übernommen hat, die aber auch ohnedies auf Mecklenburg Anwendung finden, da sie reichsgesetzliche Vorschriften sind, schließen nach Ansicht des Oberkirchenrats die Heranziehung der Pfarrgebäude, soweit sie nicht von Dritten, sondern von dem Pastor selbst genutzt werden, schlechthin aus. In Konsequenz dieser Auffassung ziehen denn auch Preußen und Bayern die Pfarrdienstwohnungen im Gegensatz zu staatlichen Dienstwohnungen nicht heran, der bayerische Finanzminister mit der ausdrücklichen Betonung, daß auf die Pfarrdienstwohnungen die Ziffer 3, b des § 30 der III. Steuernotverordnung Anwendung findet.

Der Oberkirchenrat hat daher die zur Aufhebung der Veranlagung der Pfarrdienstwohnungen zu dieser Steuer erforderlichen Schritte getan. Falls diese Schritte Erfolg haben sollten, wird eine entsprechende Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen.

Die Inhaber von Pfarrdienstwohnungen, welche zur Zahlung der genannten Steuer aufgefordert sind, ohne daß der ergangene Steuerbescheid bereits rechtskräftig geworden ist, werden aufgefordert, gegen den ihnen zugestellten Steuerbescheid mit der oben gegebenen Begründung Einspruch zu erheben und den Oberkirchenrat von dem Erfolg dieses Rechtsmittels in Kenntnis zu setzen. Bemerkt wird jedoch, daß die Einlegung eines Rechtsmittels den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung befreit, die Steuer sofort bei Fälligkeit zu bezahlen.

Es empfiehlt sich, bei der Einlegung eines Rechtsmittels gleichzeitig zu prüfen, ob, ganz abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit der Heranziehung der Pfarrgebäude zu der genannten Steuer, die Veranlagung an sich richtig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß solche Räume, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, wie z. B. das Konfirmandenzimmer, das Dienstzimmer, das Altenzimmer und in einzelnen Fällen auch ein Wartezimmer, keinesfalls mitveranlagt werden dürfen, denn daß auf diese Zimmer die genannte Befreiungsvorschrift der III. Steuernotverordnung zutrifft, wird nicht bestritten werden können.

Falls die hier vertretene Ansicht, daß die Pfarrgebäude von der Erhebung eines Geldwertungsausgleichs ausgeschlossen werden müssen, nicht durchdringen sollte, muß die Steuer nach der Vorschrift der III. Steuernotverordnung von dem Nutzungsberechtigten getragen werden, in der Regel also vom Pastor selbst. Nur in den Fällen, in denen Teile der Pfarrgebäude vermietet sind, würde sich die Steuer für den Pastor entsprechend vermindern, doch bleibt dieser dem Steueramt gegenüber zahlungspflichtig, er kann aber den entsprechenden Steueranteil von dem Mieter wieder einziehen. — Das Arar würde die Steuer nur dann zu tragen haben, wenn ein Pfarrhaus zurzeit ganz oder zum Teil nicht bewohnt wird.

Schwerin, den 13. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

236) G.-Nr. III. 5299.

Kirchensteuer.

Dem Oberkirchenrat ist bekannt geworden, daß einzelne Pastoren wegen ihrer Einnahmen aus den Pfarrwirtschaften zu Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer gleich den Landwirten und Gewerbetreibenden durch die Finanzämter herangezogen sind. Dies Verfahren entspricht nicht der Absicht des Oberkirchenrats, der wünscht, daß die Pastoren wegen ihrer Gesamtkircheneinnahmen einheitlich auf Grund des im Amtsblatt erlassenen Kirchensteuergesetzes nur durch die kirchlichen Hebestellen herangezogen werden. Das Landesfinanzamt hat sich hiermit einverstanden erklärt und dementsprechend die Finanzämter angewiesen, von den Pastoren landwirtschaftliche bezw. gewerbliche Vorauszahlung auf die Kirchensteuern künftig nicht mehr einzufordern. Soweit dies schon geschehen sein sollte, kann Abrechnung auf die von den kirchlichen Hebestellen jetzt einzufordernden Kirchensteuern unter Nachweis der für das laufende Steuerjahr schon vorausgezahlten Kirchensteuern bei Vorlegung der finanzamtlichen Quittungen über die geleisteten Vorauszahlungen erfolgen.

Schwerin, den 18. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

237) G.-Nr. III. 5356.

Steuerbücher.

Die nach §§ 17 bis 19 der Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1923 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn von der Gemeindebehörde ausgestellten Steuerbücher für 1924 sind von den Pastoren und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie Zahlungen aus der Landeskirchenkasse erhalten haben, zwecksmäßige Ausstellung von Lohnsteuerausweisen für das Finanzamt, wenn nicht bereits hierher eingesandt, bis spätestens 15. Oktober d. J. an die Kasse des Oberkirchenrats zur Entnahme der erforderlichen Angaben einzusenden.

Schwerin, den 19. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

238) G.-Nr. III. 5583.

**Veranschlagungs-Durchschnittspreise für Naturalien während des
Vierteljahres Juli/September 1924.**

Stroh, je Zentner	0,60	M
Heu, je Zentner	1,20	"
Raff, je Zentner	0,25	"
Dung, 1spännige Fuhre	1,80	"
Dung, 2spännige Fuhre	3,60	"
Dung, 3spännige Fuhre	5,40	"
Hammel (75 Pfund)	20,00	"
Schaf (60 Pfund)	14,00	"
Lamm (35 Pfund)	8,50	"
Huhn	1,50	"
Hahn	1,00	"
Rauchhuhn	1,00	"
Rüchlein	0,75	"
Schwein, Pfund	0,60	"
Fische, große	0,60	"
Fische, kleine	0,30	"
1 Brot	0,50	"
Mettwurst, Pfund	1,40	"
Schinken, Pfund	1,40	"
10 Osterfladen	1,50	"
Schaffkäse, Schock	15,00	"
Butter (Landbutter), Pfund	1,80	"
Vollmilch, Liter	0,18	"
Magermilch, Liter	0,09	"
Ei, Stück	0,12	"
Wolle, rauhe, das Pfund	2,00	"
Flachs, je Knoche (5 auf 1 Pfund)	0,10	"
Kartoffeln, Zentner	2,50	"
Nutzgarten, je □R. im Vierteljahr	0,05	"
Sommerweide:		
1 Kuh oder Pferd	14,40	"
1 Starke im 1. Jahr	7,20	"
1 Starke im 2. Jahr	10,80	"
1 Kalb im 1. Jahr	5,40	"
1 Schaf	1,40	"
1 Gans oder Göffel	5 Pfd. Roggen	"
1 Schwein	12 ¹ / ₂ " " "	"
Dienstwohnung (vierteljährlich):		
Ortsklasse B	70	M
Ortsklasse C	65	"
Ortsklasse D	60	"
Ortsklasse E	55	"

monatlich

Holz-, Brikett- und Torfpreise siehe Verfügung 47 im Kirchl. Amtsblatt Nr. 5
d. J. S. 45.

Die Kornlieferungen sind nicht mehr zu vierteln, sondern den Bestimmungen des Dienstlohnengesetzes vom 18. Mai 1923 entsprechend ganz anzusetzen (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 von 1923, S. 97 und 98 Abschnitt 3b).

Schwerin, den 30. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

239) G.-Nr. III. 5583.

Kornpreise.

Die amtlichen Kornpreise betragen für den 30. September d. Jz.:

Weizen je Zentner	10,55	Goldmark
Roggen " "	10,10	"
Hafer " "	8,15	"
Sommer-Gerste je Zentner	10,65	"
Speise-Erbfen " "	9,65	"
Futter-Erbfen " "	8,40	"
<hr/>		
Raps ist je Zentner mit	17,00	Goldmark
Mengeforn je Zentner mit	9,05	"
Leinsaat " " "	20,00	"
Buchweizen " " "	10,25	"

zu berechnen.

Schwerin, den 1. Oktober 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

240) G.-Nr. III. 5357.

Kollekte für Auswandererfürsorge.

Die Herren Pastoren wollen bei Einsendung des Ertrages der oben genannten Kollekte (Kirchl. Amtsblatt Nr. 15 d. J. S. 192, Verf. 227) auf dem Postcheckabschnitt bemerken, daß der Ertrag für die Arbeit des Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorge-Verbandes bestimmt ist.

Schwerin, den 22. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

241) G.-Nr. III. 5279.

Ertrag der Kollekte für die Marienschule.

Der Ertrag der Kollekte für die Marienschule hat bisher 5447,24 Mark betragen. Es stehen noch aus 45 Gemeinden. Die ausstehenden Beträge sind nunmehr umgehend an den Vorstand des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust einzusenden.

Schwerin, den 23. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

242) G.-Nr. III. 4873.

Personalien der Geistlichen.

Der Oberkirchenrat ersucht um beschleunigte Einreichung der noch fehlenden Personalien der Landesgeistlichen nach dem im Kirchl. Amtsblatt Nr. 14 S. 178 veröffentlichten Schema.

Schwerin, den 25. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderungen.

243) G.-Nr. II. 1174.

Der zum 1. Oktober d. J. an die Schlosskirche zu Schwerin berufene Pastor Carnighausen-Waren ist am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. September d. J., durch den Landesbischof D. Dr. Behm in das ihm verliehene Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. September 1924.

244) G.-Nr. I. 4591 a.

Pastor Albrecht-Gehlsdorf ist zum 1. Oktober d. J. als hauptamtlicher Pressepastor nach Schwerin berufen worden.

245) G.-Nr. I. 4591.

Der auf die Pfarre in Gehlsdorf berufene Pastor Starck ist am Sonntag, dem 21. September d. J., durch den Landesuperintendenten D. Kliefoth in sein Amt eingeführt worden.

246) G.-Nr. I. 4480.

Der Pastor Krühöffer in Bielitz ist auf die Pfarre Tarnow berufen.

247) G.-Nr. III. 5448.

Der Pastor Thiebing in Polchow tritt zum 15. Oktober d. J. in den Ruhestand.

248) G.-Nr. III. 5421.

Der Pastor Henze in Kirch Rogel tritt am 1. Mai 1925 in den Ruhestand.

249) G.-Nr. III. 5486.

Die Kandidaten der Theologie Wilhelm Dahnke, Hans Fehlandt, Detlef Hamann, Hans Werner Ohse, Werner Tieg und Hans Wilhelm Wilbrandt haben das Predigerseminar verlassen und sind am 24. d. Mts. durch den Landesbischof in der hiesigen Domkirche ordiniert. Sie sind der Reihenfolge nach (außer dem Kandidaten Hamann) zur Hilfeleistung nach resp. Gressow, Grabow, Doberan (Althof), Walkendorf und Polchow abgeordnet worden.

Schwerin, den 25. September 1924.